

bilde, mit Sicherheit aber sind die Christen keine Juden und die Juden nicht Christen in statu nascendi.

HK: Was werden diese theologischen Einsichten in die jüdischen Wurzeln des Christentums für Konsequenzen für die Kirchen haben?

Stegemann: Manchmal scheint es so, daß es in der Kirche – auch an der Basis – eine selbstverständlichere Wahrnehmung dieses Pluralismus gibt als in der Theologie. Ich habe oft den

Eindruck, daß sich in der Theologie manche Absolutheitskämpfe des neunzehnten Jahrhunderts wiederholen. Für Christen aber ist es schlicht notwendig, sich über das Judentum aufzuklären, weil sie sich damit auch über sich selbst aufklären. Die Folge für die christlichen Konfessionen könnte sein, daß sie ihre eigene partikulare Existenz anerkennen – und nicht unter Schmerzen, sondern es durchaus begrüßen, daß es andere gibt, daß das Judentum daneben existiert. Ohne die weitergehende Existenz des Judentums würde etwas sehr Elementares in Vergessenheit geraten.

Karlsruhe und die Familienpolitik

Konsequenzen aus dem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts

In seinem aufsehenerregenden Urteil vom 19. Januar hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber massive Vorgaben für die steuerliche Entlastung der Familien gemacht. Die familienpolitischen Defizite lassen sich letztlich aber nicht durch Gerichtsentscheidungen beheben, sondern nur durch institutionelle Vorkehrungen zugunsten der Familien – so die These von André Habisch, Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt.

Das Bundesverfassungsgericht hat seiner bereits seit Beginn der neunziger Jahre währenden Rechtsprechung in Sachen Familienentlastungen ein weiteres, spektakuläres Urteil hinzugefügt. Mit Datum vom 19. Januar 1999 hat es den Gesetzgeber verpflichtet, der Ungleichbehandlung von Familien und Alleinerziehenden bzw. Lebensgemeinschaften in bezug auf die steuerliche Absetzbarkeit des Kinderbetreuungsbedarfes ein Ende zu machen. Der Gesetzgeber wird zu einer umfassenden Neuregelung des Kinderleistungsausgleichs unter deutlicher Aufstockung der Entlastungen für Familien aufgefordert. Die Regelungen der 80er Jahre werden diesbezüglich als verfassungswidrig, weil Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, qualifiziert. Im einzelnen fordert das Gericht einen zusätzlichen Freibetrag für Kinderbetreuungskosten von 4000 Mark pro Jahr bereits ab dem 1. Januar 2000 sowie einen zusätzlichen Haushaltsfreibetrag von rund 6000 Mark pro Jahr ab dem 1. Januar 2002.

Das Karlsruher Urteil zur Familienbesteuerung hat allgemeine Zustimmung, bei Engagierten geradezu Begeisterung ausgelöst. Als „bahnbrechend“ und einen „Segen für die Familien“ charakterisierte es der Katholische Familienbund. Die Süddeutsche Zeitung feierte in ihrem Kommentar vom 20. Januar das Gericht und namentlich auch den federführenden Richter Paul Kirchhof als „Schutzengel der Fami-

lien“. Besonders erstaunlich ist die breite Zustimmung der Parteien. Bundesfinanzminister Lafontaine, in dessen Haushalt für 1999 sich nach dem Karlsruher Urteil ein Defizit im zweistelligen Milliardenbereich auftut, sah sich dadurch nichtsdestoweniger in der Richtung seiner Politik bestätigt. Ähnliche Töne waren von den Oppositionsbänken zu vernehmen: Die CDU begrüßte das Urteil als „revolutionäre Entscheidung“ und selbst die diesbezüglich bisher nicht eben profilierte FDP sprach von einer „bahnbrechenden Verbesserung für Familien“.

Tatsache ist, daß es wieder einmal – wie bereits in ähnlichen Grundsatzurteilen 1992 und 1995 – das Bundesverfassungsgericht ist, das familienpolitisch wirklich Wichtiges auf den Weg gebracht hat. Es kann sich dabei auf die starke und im politischen Alltagsgeschäft noch ständig anwachsende Benachteiligung von Familien berufen. Diese Benachteiligung ist eine „objektive Tatsache“ – Objektivität in dem Sinne, wie es sie in der Politik überhaupt nur geben kann, nämlich als mehrfach öffentlich vorgetragene Behauptungen und Untersuchungsergebnisse, an deren Berechtigung im Prinzip nicht gezweifelt wird.

Konkreter gesagt: Die politischen Fehlsteuerungen lagen auf der Hand – und doch machte sich keine Partei die Sache wirklich im notwendigen Umfang politisch zu eigen. Wir ha-

ben es – und dies ist nach unserem Selbstverständnis als prinzipiell vernünftig verfaßte Demokratie durchaus ein Problem – mithin mit *offenem Politikversagen* zu tun. Eine Entscheidung, deren Zustandekommen zwar allgemein begrüßt, die aber von keiner politischen Kraft in dieser Form auch gefällt wird, ähnelt einem öffentlichen Gut: Dessen Produktion stellt zwar alle besser, wird aber unter den gegebenen Bedingungen dennoch von niemandem betrieben (Marktversagen). Der Tatbestand, daß die eigentlich dafür vorgesehenen Entscheidungsstrukturen unserer Gesellschaft sich als nicht dazu fähig erweisen, allseits erwünschte Veränderungen herbeizuführen, markiert das Kernproblem hinter dem Karlsruher Urteil.

Carl Schmitt läßt grüßen

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtes hat hier scheinbar Abhilfe geschaffen – und ist dennoch nicht unkritisiert geblieben. Die Kritik richtet sich nicht so sehr gegen die Sache selber, sondern gegen die Art und Weise, wie hier das BVerfG selbst den Griffel der Exekutive in die Hand genommen und noch die Höhe von Abschreibungsbeträgen etc. festgelegt hat. Zwar nährt sich dieses Vorgehen aus Erfahrungen in der Vergangenheit – hat sich doch die Politik über Gebühr Zeit gelassen mit der Umsetzung familienorientierter Gerichtsbeschlüsse. Doch Kritiker wie das ehemalige Gerichtsmitglied *Ernst-Wolfgang Böckenförde* sehen sich hier in ihrer Befürchtung bestätigt, daß sich das Gericht unter der Hand zu einer Art Nebenregierung entwickelt, die – ohne direkt demokratisch legitimiert zu sein – immer mehr Kompetenzen an sich reißt.

Kenner der Geschichte des Grundgesetzes fühlen sich dabei an den bereits nahezu legendären katholischen Staatsrechtler *Carl Schmitt* erinnert, der zwar nach seiner Kollaboration mit dem Nationalsozialismus nicht mehr aktiv an einer Hochschule wirkte, aber durch seine Schriften wie durch seine Schüler die Rechtsordnung im Nachkriegsdeutschland doch nachhaltig mitbeeinflußt hat. Carl Schmitt hatte als ausgewiesener Antiparlamentarier das Verfassungsgericht des Grundgesetzes in der Position des – den politischen Parteien enthobenen – „Hüters der Verfassung“ gesehen. In der Nachfolge des Weimarer Reichspräsidenten habe dieses die Aufgabe, als letzter Referenzpunkt über den kleinlichen Streitereien der politischen Parteien die anspruchsvolle moralische Dezision zu treffen und autoritativ durchzusetzen.

Hintergrund ist bei Schmitt letztlich eine begriffliche Topographie, die zentrale ethische Forderungen *in prinzipiellem Gegensatz* gegen die tragenden Institutionen der modernen Gesellschaft, gegen Demokratie und Marktwirtschaft, sieht. Markt und Moral, pluralistische Öffentlichkeit und Moral sind für Schmitt Gegensätze, weil das kleinliche Interessengeklügel der Lobbyisten und das oberflächliche Geschwätz der Journaille die moralisch anspruchsvolle Dezision zerbröseln

läßt. Das jüngste Familienurteil des Bundesverfassungsgerichtes läßt sich mühelos in eine solche Topographie einordnen – ja es bestätigt sie geradezu.

Angesichts des offensichtlichen Versagens der Parteien bedarf es scheinbar der externen hoheitlichen Instanz des Verfassungsgerichtes, um die notwendigen Anpassungen zu erzwingen. Als Kontroll- und Korrekturinstanz soll es die moralisch anspruchsvolle Entscheidung auch gegen den egoistischen Lobbyismus des politischen Tagesgeschäftes durchsetzen. Und für die daran beteiligten Richter haben denn ja auch tiefe moralische Überzeugungen Pate gestanden für einen Eingriff, der in seiner Härte und Bestimmtheit die bisherige Gerichtspraxis vorsichtiger Fingerzeige beendet und das für richtig Erkannte in unausweichliche rechtliche Auflagen gießt.

Hier sind weit über diese Einzelentscheidung hinaus Fragen berührt, die letztlich auf eine grundlegende Positionsbestimmung der (Sozial-)Ethik in der Moderne abzielen (vgl. dazu: André Habisch, *Autorität und moderne Kultur*, Paderborn 1994). Läßt sich das „Wahre, Schöne und Gute“ nicht letztlich doch nur gegen die Mühlen des bestehenden Systems, gegen den kurzfristigen Opportunismus von Politikern und Wirtschaftsführern, durchsetzen? Bedarf es nicht – angesichts wachsenden Problemdrucks – einer „direttissima“ der Moral in die Politik? Die „Ökodiktatur“ eines *Hans Jonas* ist ebenso einer solchen Grundkonzeption verhaftet wie mancher konservative Jurist, aber auch der politische Ökonom, der jede politische Einflußnahme partikulärer Interessengruppen als illegitim ansieht. Immer wird im Namen drängender Werte das bestehende politische Institutionensystem als solches diskreditiert, das die schnelle Umsetzung der einzig richtigen Entscheidung scheinbar nur hinauszögert und behindert.

Das Urteil und die Zukunft der Familienpolitik

Solche theoretischen Kurzschlüsse schaden sowohl der Leistungsfähigkeit demokratischer Selbstverständigung einer Gesellschaft als auch dem eigentlichen Anliegen der Moral. Denn sie orientieren die moralischen Kräfte in eine Richtung, die der Durchsetzung ihrer eigentlichen Anliegen entgegenläuft. Dies gilt zumindest mittel- und langfristig auch für die Familienpolitik. Denn auch hier ist – frei nach G. W. F. Hegel – die „Zeit der Heroen“, der moralisch motivierten Einzelkämpfer in Sachen Familie (etwa in Person des ersten Familienministers *Würmeling*), vorbei. Und auch der Verfassungsrichter Paul Kirchhof, der als die treibende Kraft hinter der Entscheidung gilt, scheidet demnächst turnusgemäß aus dem BVerfG aus. Nachhaltige Wirkung werden spektakuläre Gerichtsentscheide wie derjenige vom 19. Januar nur dann entfalten, wenn sie eine entsprechende Dynamik *innerhalb der politischen Kräftefelder* auslösen, wenn sie mithin gesellschaftspolitische Strukturentscheidungen oder gar institutionelle Reformen bewirken.

Illusionär ist dagegen die – durch die detailfreudigen Festlegungen genährte – Hoffnung darauf, daß das Urteil selbst bereits eine unwiderrufliche Richtungsentscheidung für die Politik vorgibt. Denn die „strukturelle Rücksichtslosigkeit“ (Franz-Xaver Kaufmann) gegenüber Familien ist damit nicht außer Kraft gesetzt worden. Werden die Mehrausgaben etwa – was abzusehen ist – durch Steuererhöhungen oder einen Abbau familienorientierter Leistungen in anderen Bereichen finanziert, dann bekommen Familien wieder einmal das in die eine Tasche gesteckt, was ihnen aus der anderen herausgezogen wurde. Bleibt sie wieder über Jahre – womöglich bis zum nächsten BVerfG-Urteil – die einzige nennenswerte Anpassung, dann trägt dies nur zu jenen unberechenbaren Schwankungen bei, die Familien eine langfristige Planung unmöglich machen.

Allgemeine Selbstzufriedenheit über das nunmehr Erreichte sollte daher eher einer vertieften Reflexion darüber Platz machen, wie denn der eingangs konstatierte Befund allgemeiner Zustimmung bei ebenso allgemeiner politischer Tatenlosigkeit möglich geworden ist. Der Gerichtsentcheid ist dann nicht schon die Lösung, sondern bezeichnet erst das eigentliche Problem der Familienpolitik in der Demokratie.

Von daher leitet sich auch meine Leitthese ab: Der Familienpolitik fehlt es nicht am guten Willen und am moralischen Engagement einzelner, sondern an *Institutionen*, die ihre Anliegen in handlungsrelevante Anreize für Entscheidungsträger auf allen politischen Ebenen transformieren. Denn nicht am demokratisch-marktwirtschaftlichen System *vorbei*, sondern lediglich *durch dieses hindurch* können ihre Kernanliegen systematisch zur Geltung gebracht werden.

Wo das Verfassungsgericht auf Dauer zum einzigen wirklichen Impulsgeber der Familienpolitik wird und sich (auch) die (neue) Regierung eher in eine finanzpolitische Abwehrrolle hinein gedrängt sieht, da ist der Sache der Familien langfristig ein Bärendienst erwiesen. Denn Familienpolitik wird dann von den politischen Verantwortungsträgern eher als lästiger Kostenfaktor denn als zukunftsträchtiges Politikfeld wahrgenommen. Es kann nicht sein, daß eine vorpolitische Institution hier immer wieder teure Auflagen machen muß und die Politiker dann in der Öffentlichkeit nur noch die Kosten zu vertreten haben.

Die Liste der in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland entwickelten familienpolitischen Reformvorschläge ist lang – erinnert sei hier nur an das bereits in den 50er Jahren von *Wilfried Schreiber* entwickelte Modell einer „Jugendrente“, die ebenso wie die Altersrente eine „interpersonale aber intrapersonale“ Umverteilung im Leben des Versicherten leisten sollte. Was fehlt, sind Anreize für Politiker und Parteien als politische Unternehmer, um sich im Wettbewerb um Wählerstimmen mit derartigen Reformkonzepten zu profilieren: Der politische Gewinn entsprechenden Engagements ist unter den gegebenen institutionellen Bedingungen zu gering.

So wird denn ein junger Abgeordneter in einer Landtags- oder Bundestagsfraktion nicht Karriere machen, wenn er sich der Familienpolitik verschreibt. Ähnliches gilt übrigens auch für andere Subsysteme wie die Wissenschaft: Deshalb ist etwa in den familienorientierten Sozialwissenschaften an Altmeistern zwar kein Mangel, doch Nachwuchskräfte sind sehr viel rarer gesät. In Verlängerung werden dann freiwerdende Stellen umgewidmet – etwa in Umweltökonomik oder Betriebswirtschaftslehre.

Reformvorschläge: Familienbeauftragte und stellvertretendes Elternwahlrecht

Doch wie kann solchen, sehr grundlegenden Fehlsteuerungen abgeholfen werden? Welche institutionellen Mechanismen könnten hier greifen und dafür sorgen, daß neue künstliche Anreize für die politisch schwer vermittelbare Querschnittsaufgabe Familienpolitik geschaffen, mithin aus familienpolitischem Engagement mehr politische Gewinne geschlagen werden können? Dies erscheint als die eigentliche Herausforderung in der augenblicklichen Situation, in der ein externes Organ sozusagen eine moralische Metainstanz des Politischen bilden muß. Wo nämlich eine Gesellschaft *auch auf der Regelebene* für das Zustandekommen adäquater Problemlösungen auf das moralische Engagement einzelner angewiesen ist, da drängt ein solcher Zustand auf fortschreitende Selbsterübrigung, da muß der moralische Impuls auf Dauer gestellt werden, und zwar durch die Gestaltung von Institutionen.

Für eine derartige Institutionalisierung der Familienpolitik sind verschiedene Vorschläge gemacht worden. An bereits in anderen Bereichen realisierte Praxis lehnt sich die Schaffung eines Familienbeauftragten – etwa mit aufschiebenden Vetorechten gegen Mehrheitsbeschlüsse – an. Eine solche Institutionalisierung würde zumindest für *einen* Abgeordneten Anreize schaffen, sich familienpolitisch zu engagieren. Allerdings sind die Erfahrungen mit Frauen-, Behinderten- und Ausländerbeauftragten eher ernüchternd: Eine Dynamik zur Überwindung struktureller Rücksichtslosigkeit läßt sich durch eine solche Maßnahme meist nicht in Gang setzen. Vielmehr trägt sie allzu leicht Feigenblattcharakter und blockiert die Möglichkeit eines produktiven Wettbewerbs zwischen den Parteien und politischen Gruppierungen.

Ein sehr viel radikalerer Vorschlag ist die Einrichtung eines stellvertretenden Elternwahlrechtes für Kinder. Eine derartige Maßnahme setzt genau dort an, wo die strukturellen Probleme liegen: Es werden demokratiekompatible Anreize geschaffen, um durch das politische System hindurch zu jenen Entscheidungen zu kommen, die gegenwärtig lediglich von außen hineingetragen werden (können). Durch Zusatzstimmen für Eltern – eventuell verbunden mit der Maßgabe, diese bewußt an den Interessen ihrer Kinder zu orientieren –

würde ein politisches Nachfragepotential geschaffen, auf das sich politische Unternehmer als Anbieter familienpolitischer Leistungen spezialisieren könnten. Legendär ist etwa die Begründung, die Bundeskanzler *Konrad Adenauer* angeblich für die Ablehnung des oben genannten Schreiberplans zur Schaffung einer Jugendrente gegeben hat: „Kinder und Jugendliche haben keine Wählerstimmen!“

Die Möglichkeit eines stellvertretenden Elternwahlrechtes wird gegenwärtig vorwiegend unter Hinweis auf ihre Verfassungskonformität in Zweifel gestellt. Hier bedürfte es genauerer juristischer Untersuchungen. Es scheint aber doch, daß ein solches Instrument im Prinzip sehr viel kompatibler mit unserer Grundordnung wäre als ein Verfassungsgericht, das sozusagen in permanentem Ausnahmezustand gezwungen ist, dem Gesetzgeber konkret budgetwirksame Vorgaben in zweistelliger Milliardenhöhe zu machen.

Über solche Vorschläge, die nach wie vor eines gerüttelten Maßes an politischer Utopie bedürfen, hinaus erscheinen aber – sozusagen auf der operativen Ebene – auch noch andere Wege gangbar zu sein. Diese betreffen vor allem dezentrale Entscheidungen etwa in den Kommunen und auch in Betrieben. Hier, vor Ort fallen wesentliche Entscheidungen bezüglich der Lebensqualität von Familien. Familiengerechter Wohnraum, flexible Arbeitszeiten und Teilzeitarbeit, Qualifizierungsmöglichkeiten in und nach einer Familienphase etc. sind die regionalen Schlüsselfaktoren für ein familiengerechtes Umfeld. Defizite hier sind durch finanzielle Transfers kaum zu kompensieren. Doch auch auf kommunaler Ebene treten die Probleme struktureller Rücksichtslosigkeit auf: Im Standardfall werden Kommunalpolitiker eher durch die Ansiedelung von Gewerbebetrieben oder die Schaffung neuer Sportanlagen politische Gewinne erzielen können, ist kommunale Familienpolitik mithin häufig kein Thema.

Angesichts derartiger Konstellationen sollten kräftige Impulse auch von einer übergeordneten politischen Ebene – etwa der Landes- oder Bundespolitik – ausgehen. Diese haben aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie sich nicht bloß auf der Ebene moralischer Appelle an Kommunen bewegen. Vielmehr müssen die Anreize politischer und ökonomischer Unternehmer auf der lokalen Ebene auch institutionell verändert werden (Gesellschaftsordnungspolitik). Kommunalpolitikern muß der Anreiz dazu gegeben werden, sich konkret familienpolitisch zu profilieren. Dies geschieht etwa durch die Herstellung einer entsprechenden Öffentlichkeit. Innovative Instrumente zu diesem Zweck sind öffentlich ausgeschriebene Wettbewerbe (vom Typ Bio-Regio) oder auch medial begleitete Kommunikationsprozesse – in Anlehnung an die Agenda 21.

Solche regionalen Kommunikations- und Diskursprozesse weisen ein erhebliches ökonomisches, soziales und ökologisches Entwicklungspotential für eine Region auf. Die Vernet-

zung der lokalen Akteure bringt einen Zuwachs an Information und Handlungsressourcen als Voraussetzung leistungsfähigerer institutioneller Lösungen. Die lokale Politik verbessert ihre Steuerungsmöglichkeiten, indem sie Zugang zu dezentral verteiltem Wissen erhält. Mit der Kooperation untereinander und der Partizipation am politischen Planungsprozeß gewinnen auch Betroffene Gestaltungsmöglichkeiten, was ihre Identifikation mit den gefundenen Lösungen erhöht. Der Kommune wachsen dabei in Gestalt von „public-private partnerships“ zusätzliche Ressourcen zu.

Dieser Zuwachs an Handlungsmöglichkeiten sowie die Öffentlichkeit regionaler Kommunikationsprozesse, die von Anfang an unter engem Einbezug der (lokalen) Medien ablaufen, versprechen politische Gewinne für die daran Beteiligten. Ihre Kooperation kann sich über den Prozeß hinaus zu problemorientierten Netzwerken verfestigen, die als Sozialkapital einer Region eine Basis für die zukünftige Suche nach Problemlösungsinstrumenten bilden. Dabei bewegt sich die Rolle der Verwaltung hin zu moderierenden und flankierenden Funktionen. Lokale Diskursprozesse sind mithin ein wesentliches Element des unter den Stichwörtern Neue Sozialkultur, Bürgergesellschaft bzw. Zivilgesellschaft diskutierten veränderten Selbstverständnisses der politischen Öffentlichkeit in der Demokratie. Sie sind Indiz für die – angesichts zunehmender Komplexitätssteigerungen ausdifferenzierter Gesellschaften – wieder höchst aktuell gewordene Subsidiarität.

Der Familien-Tisch als Instrument kommunaler Familienpolitik

Familienpolitisch setzt genau hier das Konzept des Familientisches an, mit dem wir im Rahmen eines Forschungsprojektes gegenwärtig arbeiten. Als lokaler Diskursprozeß führt der Familien-Tisch auf kommunaler Ebene Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zusammen, um die regionalen Rahmenbedingungen für Familien zu verbessern. Es können Personalverantwortliche aus privaten oder öffentlichen Unternehmen, zuständige Referenten aus der Stadtverwaltung, Engagierte aus den Familienverbänden, Vertreter von Sozial- und Beratungseinrichtungen etc. sein, die am Familientisch teilnehmen. Sie identifizieren – nach Abstimmung mit und auf Initiativen von betroffenen Familien – die lokal relevanten Themen, formulieren eine Agenda und richten zu Einzelprojekten thematische Arbeitsgruppen ein. Sie implementieren entweder selbst konkrete Veränderungen oder arbeiten Ratschläge an die kommunale Verwaltung aus.

Wie bei anderen lokalen Diskursprojekten gehören eine professionelle Projektbegleitung und Moderation sowie die Unterstützung durch die kommunale Politik zu den wichtigsten Erfolgsfaktoren. Zeitlich sollte ein solches Projekt auf anderthalb bis zwei Jahre begrenzt sein. Der Familien-Tisch stellt

für die Thematik eine regionale Öffentlichkeit her und setzt dabei auf „win-win“-Strategien zwischen betroffenen Familien, Kommunalpolitik und gewerblicher wie öffentlicher Wirtschaft. Das Konzept trägt zudem dem Querschnittscharakter der Herausforderungen Rechnung. Die sich bildenden familienpolitischen Netzwerke sind für die Nachhaltigkeit der beschlossenen Maßnahmen von entscheidender Bedeutung – mit konkreten Konsequenzen für die Lebensqualität von Familien in der Region.

Das Anliegen des Verfassungsgerichtsurteils war es nicht nur, in schöner Regelmäßigkeit einmal mehr an die wichtige Aufgabe der Familienpolitik zu erinnern. Es wollte vielmehr mit seinen konkreten Vorgaben und Auflagen eine Richtungsänderung der deutschen Steuer-, Sozial- und Gesellschaftspoli-

tik bewirken: Es wollte nachhaltige Verbesserungen für Familien erwirken. Dieses Anliegen kann aber nur dann realisiert werden, wenn der moralische Impuls nicht mehr nur von außen an die vorhandenen politischen Institutionen herangetragen wird.

Er muß vielmehr in Veränderungen des institutionellen Rahmens politischer Entscheidungen auf allen Ebenen umgemünzt werden. Dazu sind eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet worden. Regionale und kommunale Diskursprojekte wie der Familien-Tisch können hier ein weiterer Baustein sein. Sie setzen an vorhandenen lokalen Potentialen an und verlangen damit keine tiefgreifenden politischen Systemkorrekturen. Bei Berücksichtigung der genannten Erfolgsfaktoren versprechen sie wirksame und nachhaltige Veränderungen vor Ort.

André Habisch

Modernes Fossil

Das „Wort zum Sonntag“ hat sich verändert

Die Verkündigungssendung „Das Wort zum Sonntag“ gehört zum Urgestein des deutschen Fernsehens. Nach einem starken Rückgang der Zuschauerzahlen in den vergangenen Jahren erscheint sie seit Anfang Februar mit neuem Format. Martin Thull, Leiter des Katholischen Instituts für Medieninformation in Köln, charakterisiert das Anliegen der Sendung, stellt die Neuerungen vor und bewertet sie.

„Gott ist nicht tot, er ist nur beim Wort zum Sonntag eingeschlafen!“ Eine Diagnose, die sich die Verantwortlichen zu Herzen genommen haben, kommt sie doch von einem, der es seit Februar besser machen will. *Stephan Wahl* ist einer der „Neuen“, die im renovierten Klassiker des Ersten Deutschen Fernsehens versuchen sollen, mehr Zuschauer als zuletzt anzusprechen und für vier Minuten an den Schirm zu binden. Wie ein Fels in der Brandung steht das „Wort zum Sonntag“. Unverwüstlich, so scheint es, trotz dieses geradezu antike Fernsehformat allen Stürmen der umgebenden Bilderflut. Seit jetzt fast 45 Jahren ist es auf Sendung; lediglich die „Tageschau“ ist älter. Nur: Der Nachrichtenklassiker der ARD hat seinen Auftritt in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder dem Publikumsgeschmack angepaßt, ohne deshalb an Glaubwürdigkeit zu verlieren, ohne also auch die Inhalte den gewandelten Sehgewohnheiten anzugleichen. Nicht zuletzt der *Quotendruck* auch für die Verkündigungssendung Wort zum Sonntag veranlaßte die Verantwortlichen, über eine mehr oder minder starke Veränderung des einzigen regelmäßigen kirchlichen Programmtermins im Gemeinschaftsprogramm der ARD nachzudenken und vorsichtige Retuschen anzubringen.

Von 3,7 Millionen Zuschauern im Jahre 1992 (was einem Marktanteil von fast 17 Prozent entsprach) sank die *Reichweite* auf zuletzt etwa zwei Millionen Zuschauer mit einem Marktanteil von unter zehn Prozent. Der typische Zuschauer – besser die typische Zuschauerin – ist über 50 Jahre alt, mit mittlerer Schulbildung, eher katholisch denn evangelisch und aus dem Westen Deutschlands. Frauen und Männer ab 50 Jahren machen mehr als zwei Drittel des Publikums aus. Mit weitem Abstand folgen die 30- bis 49jährigen mit etwa 500 000; etwa 180 000 jüngere Erwachsene zwischen 14 und 29 Jahren bilden die kleinste Zuschauergruppe. Vor allem hier zusätzliches Publikum zu gewinnen, ist Anliegen der Reform, deren Ergebnis seit dem 6. Februar jeden Samstagabend zwischen „Tagesthemen“ und Spätfilm zu besichtigen ist. Aber auch „religiöse Rede braucht Quote“, weiß *Johanna Haberer*, Rundfunkbeauftragte der EKD.

Das Wort zum Sonntag kennt jeder. Das ist wie beim Fußball – in jedem von uns steckt ein kleiner Bundestrainer. Und so meinen viele, daß sie auch dieser Sendeform Ratschläge mit auf den Weg geben könnten. Forderungen nach mehr Aktua-